



Wasser- und Abwasserverband
Holtemme-Bode



Verhaltensregeln (= Compliance-Handbuch)



Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode

In den sauren Wiesen 1

38855 Wernigerode/OT Silstedt

Compliance-Beauftragter

Ihr Ansprechpartner zu allen Fragestellungen im Zusammenhang mit diesem Dokument ist:

Björn-Andre Richter

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grundsatz	4
2. Selbstverpflichtung	5
3. Verhaltensanforderungen	5
4. Vermeidung von Interessenkonflikten und Korruption	8
5. Verhaltensregeln	11
6. Interne Regelungen	17
7. Gesellschaftliche Verantwortung	21
8. Betriebliche Kommission	21

Grundsatz

Verhaltensregeln bzw. Compliance bedeutet das Einhalten von Regeln, wie Gesetzen und Vorschriften sowie internen Richtlinien. In diesem Sinne sieht sich der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode¹ (= Verband) verpflichtet, durch klare Grundsätze und Maßnahmen in seiner öffentlich-rechtlichen Verantwortung als Körperschaft des öffentlichen Rechts dem Gedanken in Form dieses Handbuchs der Verhaltensregeln (= Compliance-Handbuch) Rechnung zu tragen. Das unternehmerische und gesellschaftliche Handeln des Verbandes und seiner Beschäftigten ist bestimmt durch Eigenverantwortung, Aufrichtigkeit, Loyalität sowie dem Respekt gegenüber den Menschen und der Umwelt. Dabei tragen die Verbandsorgane sowie Führungskräfte eine besondere Verantwortung und haben gemeinsam mit den Mitarbeitern Verhaltensgrundsätze ausgearbeitet.

Wernigerode/OT Silstedt, den 27. Februar 2017



Nikolai Witte
Verbandsgeschäftsführer



Sven Scharfe
Personalratsvorsitzender



Peter Gaffert
Vorsitzender der Verbandsversammlung

¹ Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode bezeichnet nachfolgend die den Verband einschließlich damit unmittelbar oder mittelbar verbundener Unternehmen

Selbstverpflichtung

Diese Verhaltensgrundsätze stellen unsere Selbstverpflichtung zu ethisch einwandfreiem und gesetzeskonformem Verhalten als Organe des Verbandes, seiner gesetzlichen Vertreter sowie Mitarbeiter zur Verhinderung von wesentlichen Verstößen dar. Sie beschreiben die Grundsätze unseres Handelns und unserer Entscheidungen.

Alle verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten unabhängig für alle Geschlechter gleichermaßen.

Verhaltensanforderungen

Einhaltung geltenden Rechts

**Wir halten uns an
Recht und Gesetz**

Die Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften ist für uns selbstverständlich. Nur so können wir unseren Geschäftserfolg sichern und unserer öffentlich-rechtlichen Verantwortung als Körperschaft des öffentlichen Rechts gerecht werden.

Jeder Verstoß gegen geltende Gesetze oder Vorschriften kann schwerwiegende Folgen nach sich ziehen, wie strafrechtliche Ahndung, Schadensersatz oder Rufschädigung.

Demgemäß sind die Verbandsorgane sowie alle Führungskräfte verpflichtet, die grundlegenden Gesetze, Vorschriften und unternehmensinternen Regeln zu kennen, die für ihren Verantwortungsbereich relevant sind. Umfassende Kenntnisse sind insbesondere für die Führungskräfte erforderlich, die aufgrund ihrer Funktion eine

besondere Verantwortung für die Gewährleistung der Verhaltensregeln tragen. Für Verbandsorgane gilt dies entsprechend.

Gleichbehandlung

Chancengleichheit und Gleichbehandlung, ungeachtet Alter, Geschlecht, Behinderung, Weltanschauung, Religion, ethnischer Herkunft, Rasse, Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, sexueller Identität, sozialer Herkunft oder politischer Einstellung - soweit diese auf demokratischen Prinzipien und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruht - bestimmen unser Handeln. Dies gilt sowohl für den Umgang untereinander als auch von und gegenüber Geschäftspartnern, Kunden und sonstigen Dritten.

Benachteiligungen aus diesen Gründen sind zu vermeiden oder zu beseitigen, um eine benachteiligungsfreie Arbeitsumgebung und Geschäftsbeziehung zu schaffen und zu unterhalten.

Weitere Ausführungen dazu sind in der Allgemeinen Geschäftsanweisung (= AGA) sowie den gesetzlichen Bestimmungen, wie dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zu finden.

Deshalb verpflichtet sich jeder im Verband:

- die in seinem Verantwortungsbereich geltenden Gesetze, Vorschriften und verbandlichen Anweisungen einzuhalten,
- jede Art von Diskriminierung (z. B. durch Benachteiligung, Belästigung, sexuelle Belästigung, Mobbing) untereinander sowie von und gegenüber Geschäftspartnern, Kunden und sonstigen Dritten zu unterlassen,
- fair, respektvoll, partnerschaftlich und vertrauenswürdig bei allen Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen zu sein,
- ehrlich und offen zu kommunizieren,
- das Ansehen des Verbandes zu achten und zu fördern,

- Interessenkonflikte zwischen geschäftlichen und privaten Angelegenheiten zu vermeiden,
- sich oder anderen keine unrechtmäßigen Vorteile zu verschaffen,
- die Bestimmungen über die Arbeitssicherheit, den Umweltschutz und den Datenschutz einzuhalten,
- Compliance-Verstöße unverzüglich zu melden.

Informationsrecht und -pflicht, Datenschutz

Wir beachten den Datenschutz

Verbandsorgane und Mitarbeiter sind berechtigt und verpflichtet, sich dazu zu informieren und in Zweifelsfällen Rat bei der Verbandsgeschäftsführung einzuholen.

Dazu ist ein größtmögliches Gleichgewicht zwischen offener Kommunikation gegenüber Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten und vertraulicher Behandlung von firmen-, geschäfts- sowie personenbezogenen Daten herzustellen. Dieses orientiert sich an seinem Aufgabengebiet.

Der Datenschutz genießt bei uns einen besonders hohen Stellenwert. Dokumente und Unterlagen werden pflichtgemäß, insbesondere gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen erstellt, sachgerecht aufbewahrt, nicht unlauter verändert oder vernichtet. Die Verwendung personenbezogener Informationen ist auf ein unbedingtes Mindestmaß zu beschränken. Die Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen zur Verwendung ihrer Daten besitzen eine hohe Priorität und werden nur eingeschränkt, wenn es entsprechende gesetzliche Bestimmungen oder Verträge erfordern oder die ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen es erlaubt.

Weitere Ausführungen finden sich in der Verpflichtungserklärung nach § 5 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG LSA) sowie der darauf beruhenden Einzelverpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz.

Vermeidung von Interessenkonflikten und Korruption

Vermeidung von Interessenkonflikten

**Wir legen Interessenkonflikte offen
und lösen sie schnellstmöglich**

Jeder trennt seine privaten Interessen und die Verbandsinteressen streng voneinander. Bereits der Anschein eines Interessenkonflikts ist zu vermeiden, wie:

- Aufträge an nahestehende Personen (z. B. Ehegatten, Verwandte),
- Aufträge an Unternehmen, an denen man selbst oder nahestehende Personen maßgeblich beteiligt sind,
- private Geschäftsabschlüsse mit Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern des Verbandes zu Konditionen, bei denen der Anschein einer Vergünstigung bestehen könnte, die nur aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Verband gewährt wird.

Ausnahmen erteilt der Verbandsgeschäftsführer bzw. für seine Fälle die Verbandsversammlung. Möglichst frühzeitig soll das Gespräch mit dem Compliance-Beauftragten oder dem Verbandsgeschäftsführer gesucht werden, um das Bestehen eines Interessenkonflikts zu klären. Erteilte Ausnahmen sind dem Compliance-Beauftragten schriftlich mitzuteilen.

Mitarbeiter, Verbandsorgane bzw. Einzelpersonen daraus, die sich direkt oder indirekt maßgeblich an einem Lieferanten- oder Wettbewerbsunternehmen beteiligen möchten oder bereits beteiligt sind, haben dies dem Compliance-Beauftragten und dem Verbandsgeschäftsführer zu melden. Diese prüfen, ob ein Interessenkonflikt besteht und dokumentieren das Prüfergebnis beim Compliance-Beauftragten.

Korruption und Bestechung

Wir verurteilen Korruption und Bestechung

Der Verband duldet keine Form von Bestechung und Korruption.

Daher ist es untersagt:

- Amtsträgern für die Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung einen persönlichen Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren (insbesondere geldwerter Art wie Zahlungen und Darlehen einschließlich der Gewährung kleinerer Geschenke über einen längeren Zeitraum) mit dem Ziel, Vorteile für den Verband, sich selbst oder Dritte zu erlangen,
- Mitarbeitern, Verbandsorganen und deren Einzelpersonen sowie gesetzlichen Vertretern von Geschäftspartnern persönliche Vorteile anzubieten, zu versprechen, zu gewähren oder zu billigen,
- Bestechungshandlungen mit Hilfe von anderen durchführen zu lassen, zum Beispiel von Angehörigen, Freunden, Agenten, Beratern, Planern und Vermittlern,
- unrechtmäßige Handlungen anderer Personen zu unterstützen.

Alle eingehenden Hinweise werden vertraulich behandelt. Keiner, der in redlicher Absicht Mitteilung von einem Korruptionsverdacht oder von sonstigen Sachverhalten macht, muss Nachteile befürchten, auch dann nicht, wenn sich der Verdacht als unbegründet erweist.

Weitere Ausführungen sind in der Belehrung über Annahme von Belohnungen und Geschenken sowie in der Einzelverpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz enthalten.

Bekämpfung von Geldwäsche

Die Einhaltung von Recht und Gesetz ist für uns oberstes Gebot. Gleiches erwarten wir von unseren Geschäftspartnern. Wir arbeiten daher nur mit Geschäftspartnern zusammen, die sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bewegen und keine illegalen Finanzmittel verwenden.

Jeder hat die Gesetze gegen Geldwäsche zu befolgen und Verdachtsmomente, die auf Geldwäsche hindeuten, unverzüglich dem Verbandsgeschäftsführer und dem Compliance-Beauftragten zu melden.

Konsequenzen bei Compliance-Verstößen

Der Verband schafft die Grundlage zur Erfüllung der Aufgaben und Pflichten in Übereinstimmung mit den Gesetzen.

Jeder ist ungeachtet dessen für sein Handeln persönlich verantwortlich und weiß, dass Verstöße Konsequenzen nach sich ziehen können. Dies gilt ebenfalls, wenn wissentlich falsche Verletzungen des Verhaltenskodexes berichtet werden.

Folgen dieser Verstöße ergeben sich aus den entsprechenden gesetzlichen Regelungen, z. B. dem Strafrecht, den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie den innerdienstlichen Regelungen des Verbandes und können sein:

- Abmahnung
- Kündigung
- Schadenersatzansprüche Dritter
- Geldstrafe
- Freiheitsstrafe.

Dies gilt entsprechend für die Organe des Verbandes.

Verhaltensregelungen

**Wir handeln integer und erwarten dies
auch von unseren Geschäftspartnern**

Verhalten gegenüber Kunden und Lieferanten

Unser Anspruch ist es, unsere Geschäfte mit rechtlich und ethisch einwandfreien Mitteln zu tätigen und erwarten das Gleiche auch von unseren Geschäftspartnern, Lieferanten und Kunden.

Alle Vergabeverfahren, Einkaufs- und Beschaffungsvorgänge werden transparent und gesetzeskonform durchgeführt. Sämtliche Einkaufs- und Beschaffungsvorgänge werden auf der Basis der Vorgaben des Vergaberechts sowie unter Berücksichtigung des Diskriminierungsverbots nach den Grundsätzen des freien und transparenten Wettbewerbs sowie der Gleichbehandlung aller Bieter abgewickelt.

Aufträge werden nur bei einem nachvollziehbar angemessenen Verhältnis zwischen dem Wert der zu erbringenden Leistung und dem Preis vergeben. Tariftreue und Entgeltgleichheit sind für uns eine Selbstverständlichkeit.

Darüber hinaus beachten wir bei unseren Entscheidungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit und dokumentieren die Auftragsvergabe und Vertragsabwicklung nachvollziehbar und prüfbar nach den Vorgaben des Vergaberechts.

Da wir unsere Aufgabe der ordnungsgemäßen Ableitung und Behandlung von Schmutz- und Niederschlagswasser im gesamten Verbandsgebiet, die Versorgung mit Trinkwasser im Bereich der Stadt Oberharz am Brocken und des Ortsteils Schierke der Stadt Wernigerode sowie in Teilbereichen die Straßenablaufreinigung

nur gemeinsam mit unseren Kunden und Lieferanten erbringen können, erwarten wir ebenso von unseren Kunden und Lieferanten nach eigenen Kräften:

1. die Einhaltung geltender Gesetze und Standards auch zum Umwelt-, Arbeits- sowie Datenschutz,
2. die Beachtung der Menschenrechte,
3. die Respektierung der persönlichen Würde, Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen,
4. die Einhaltung der Gesetze gegen Kinderarbeit, insbesondere der ILO-Kernarbeitsnormen,
5. die Förderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung ihrer Mitarbeiter, ungeachtet ihrer Rasse, ethnischen Herkunft, Geschlechts, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alters oder der sexuellen Identität,
6. das Unterlassen von Korruption und Bestechung,
7. die Beachtung der Rechtsvorschriften des nationalen und internationalen Wirtschaftsverkehrs,
8. dass diese Punkte auch in der eigenen Lieferkette umgesetzt und eingehalten werden.

Verhalten gegenüber Wettbewerbern

Der Verband achtet den fairen Umgang mit Geschäftspartnern und den fairen Wettbewerb und hält sich an die entsprechenden Gesetze und Regeln, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die geltenden Kartellgesetze und sonstigen Gesetze zur Regelung des Wettbewerbs.

Mitarbeiter und Verbandsorgane verpflichten sich:

- Wettbewerbs- und Kartellrecht zu beachten,

Verhaltensregeln

- keine Preis-, Mengen- und Konditionsabsprachen und andere Aktivitäten mit Wettbewerbern zu tätigen,
- Absprachen mit Wettbewerbern über eine Markt- oder Kundenaufteilung zu unterlassen,
- Kontakte zu Wettbewerbern auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

Da Abgrenzungen zwischen verbotenen Kartellen und zulässiger Zusammenarbeit problematisch sein können, sind die Mitarbeiter, die Verbandsorgane bzw. deren Einzelpersonen angehalten, in Zweifelsfragen den Compliance-Beauftragten oder Verbandsgeschäftsführer zu kontaktieren.

Verhalten gegenüber Mitgliedskommunen

Die Bewahrung des Eigenkapitals sowie Transparenz und Verantwortung gegenüber den Mitgliedskommunen ist wesentliches Ziel des Verbandes für die Erhaltung der Preisstabilität.

Verhalten gegenüber der Öffentlichkeit

Sämtliche Mitteilungen des Verbandes erfolgen vollständig, sachlich inhaltlich korrekt und verständlich sowie zeitnah. Der Verband respektiert die professionelle Unabhängigkeit von Journalisten und Medien.

Der Verband zahlt keine Gelder für redaktionelle Beiträge. Nur autorisierte Personen sind befugt, Informationen, welche den Verband betreffen, an die Öffentlichkeit, an Medien oder Dritte weiterzugeben.

Weitere Ausführungen finden sich in der AGA.

Verhalten gegenüber der Politik und Behörden

**Wir pflegen ein korrektes und
rechtlich einwandfreies Verhältnis zu
Regierungs- und Aufsichtsbehörden**

Angesichts seiner Bedeutung für Wirtschaft und Gesellschaft hält der Verband einen ständigen Dialog mit Vertretern staatlicher Organe und politischer Parteien für unverzichtbar. Um bereits den Anschein einer unangemessenen Einflussnahme zu vermeiden, hält er an folgenden Grundsätzen fest:

- Der Verband verhält sich parteipolitisch neutral und gibt keine Spenden an politische Parteien sowie an deren Organisationen oder Stiftungen.
- Der Verband beschäftigt keine Mitarbeiter, die hauptberuflich öffentliche Ämter ausüben oder hauptberuflich öffentliche Mandate innehaben. Es werden auch keine Beraterverträge oder ähnliche Vereinbarungen mit diesem Personenkreis geschlossen.
- Der Verband erkennt die Mitverantwortung des Unternehmens für die Entwicklung des Gemeinwohls ausdrücklich an.

Der Verband begrüßt deshalb staatsbürgerliches, politisch-demokratisches und gesellschaftliches - insbesondere kreatives und soziales - Engagement seiner Mitarbeiter. Mitarbeiter, die sich in diesem Rahmen engagieren, tun dies als Privatpersonen.

Der Verband verfolgt keinerlei Unternehmensinteressen, soweit seine Mitarbeiter in diesem Umfang tätig werden.

Das gilt entsprechend für die Organe des Verbandes.

Im Umgang mit Behörden handeln wir stets aufrichtig und transparent und in Übereinstimmung mit geltendem Recht.

Dies gilt sowohl für Kontakte mit Behörden im Alltagsgeschäft, bei politischer Interessenvertretung oder bei behördlichen Anfragen (Auskunftsersuchen, behördliche Untersuchungen, Gerichtsverfahren).

Bei behördlichen Anfragen außergewöhnlicher Art wird allen Mitarbeitern empfohlen, den Fachbereichsleiter bzw. die Verbandsgeschäftsführung einzuschalten, um sicherzustellen, dass hierbei allen rechtlichen Anforderungen entsprochen wird.

Verhalten gegenüber Einladungen, Geschenken und anderen persönlichen Vorteilen

Grundsätzlich darf man persönliche Geschenke oder Vorteile weder für sich noch für nahestehende Personen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

Ausnahmen sind lediglich geringwertige Geschenke wie Werbe- und Streuartikel, angemessene Geschenke mit repräsentativem Charakter oder angemessene Geschäftsessen. Solche Geschenke oder Einladungen in Restaurants oder zu Sport- oder Kulturveranstaltungen dürfen nur angenommen werden, wenn der Eindruck vermieden wird, es werde eine Gegenleistung erwartet. Geschenke und Einladungen an die Privatadresse dürfen weder gewährt noch angenommen werden. Als unbedenklich sehen wir Zuwendungen und Geschenke im vorstehenden Sinne an, wenn sie vereinzelt und transparent erfolgen, der Vorgesetzte bzw. in seinem Fall die Dienstberatungsrunde der Fachbereichsleiter und im Fall der Verbandsorgane der Compliance-Beauftragte über die Zuwendung informiert ist und der Wert der Zuwendung 10,00 € nicht übersteigt.

Geldzuwendungen sind unzulässig.

Es ist nicht gestattet, aus Befugnissen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit/ausgeübten Funktion übertragen wurden, persönliche Vorteile zu ziehen.

Einladungen zu Reisen, Kongressen, Geschäftsessen oder sonstigen Veranstaltungen sind abzulehnen, soweit Zweifel bestehen. Zweifel bestehen insbesondere, wenn:

- die Veranstaltung komplett vom Geschäftspartner bezahlt wird und länger als einen Tag dauert,
- an der Veranstaltung auch Ehepartner bzw. Partner teilnehmen,
- die Veranstaltung an generell arbeitsfreien Tagen, wie Sams- bzw. Sonntagen stattfindet,
- ein nicht im dienstlichen Zusammenhang stehendes „Rahmen- bzw. Unterhaltungsprogramm“ einen nicht unwesentlichen Teil der Veranstaltung ausmacht,
- der dienstliche Charakter der Veranstaltung nicht nachvollziehbar ist,
- der Wert der Veranstaltung unangemessen hoch ist.

Um einen Interessenskonflikt zu vermeiden, ist in Zweifelsfällen die Teilnahme an Veranstaltungen von Geschäftspartnern, die Einladung von Geschäftsessen durch Externe und die Entgegennahme von sonstigen Zuwendungen von externen Personen mit dem Compliance Beauftragten abzustimmen und durch den Verbandsgeschäftsführer bzw. für seine Fälle durch die Verbandsversammlung zu genehmigen.

Gleiches gilt für Aktivitäten oder Vorteile bei Tochterfirmen, u. ä. Auch diese haben sich in verhältnismäßigem Rahmen zu halten und dürfen einen angemessenen Umfang nicht überschreiten. Bei gewährten Rabatten, Prämien und sonstigen Zuwendungen ist auf Transparenz zu achten.

Weitere Ausführungen dazu können der Belehrung Annahme von Belohnungen und Geschenken sowie der AGA entnommen werden.

Interne Regelungen

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Im Interesse der Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeiter und Besucher hat jeder Mitarbeiter an seinem Arbeitsplatz die geltenden Gesetze, Vorschriften und Standards zur Arbeitssicherheit einzuhalten. Der Verband unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

Ordnungsgemäße Rechnungslegung

Die Rechnungslegung im Unternehmen erfolgt extern und intern identisch nach den gültigen Regeln und Standards sowie gesetzlichen Vorschriften. Die Finanzunterlagen spiegeln den Geschäftsverlauf und die relevanten Fakten zutreffend und zeitnah wider.

Grundsätze zur Verwendung des Eigentums

**Wir gehen verantwortungsvoll
mit dem Vermögen des Verbandes um**

Der Verband stellt allen Mitarbeitern zur Erreichung der Verbandsziele die notwendigen Ressourcen zur Verfügung. Jeder einzelne Mitarbeiter kann hierzu seinen Beitrag leisten. Nur ein effizienter Einsatz aller Ressourcen auf allen Ebenen garantiert eine langfristige Sicherung des Erfolgs.

Verhaltensregeln

Verschwendung oder Missbrauch von Ressourcen - einschließlich der Arbeitszeit - schadet der betrieblichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Verbandes.

- Handeln Sie kostenbewusst und prüfen Sie sorgfältig, ob Ausgaben notwendig und verhältnismäßig sind.
- Achten Sie auf einen sorgfältigen Umgang mit dem Eigentum des Verbandes. Schützen Sie es vor Verlust, Beschädigung und Zerstörung.
- Die Nutzung der IT-Systeme, wie z. B. E-Mail und Internet sowie der TK-Systeme, Festnetz- und Mobiltelefone, Smartphone, PC/Laptops ist zur privaten Nutzung auf das Notwendigste zu beschränken und darf den Arbeitsablauf nicht beeinträchtigen.

Der Ein- und Verkauf von Verbandsvermögen erfolgt transparent, nachvollziehbar, wirtschaftlich und zu marktgerechten Konditionen.

Persönliche Interessen Einzelner dürfen die Entscheidungen und wirtschaftlichen Transaktionen nicht beeinflussen.

Jegliche Form des Betrugs ist verboten, gleich, ob dadurch das Vermögen des Verbandes oder Dritter geschädigt wird.

Angemessene Kontrollmaßnahmen sollen vermögensschädigenden Delikten jeder Art (z. B. Betrug, Untreue, Diebstahl, Unterschlagung, Steuerhinterziehung oder Geldwäsche) vorbeugen.

Vertragsmanagement und Risikosteuerung

Die Anbahnung und Abwicklung von Verträgen im Verband erfolgt unter Optimierung zeitlicher und personeller Ressourcen einerseits und Einhaltung der Verhaltensregeln andererseits. Dem entspricht eine prozessorientierte Steuerung der Vertragsentwicklung unter Einbeziehung der bereits vorhandenen Erfahrungen aus

bestehenden Verträgen bei der Planung und Vorbereitung von Verhandlungen und künftigen Verträgen.

Zudem ermöglicht dies eine effektive Steuerung (Controlling) und damit größere Transparenz.

Der Nutzen unseres Vertragsmanagements orientiert sich an folgenden Zielstellungen, die als Aufgabe der Daseinsvorsorge einem hohen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsgrad unterliegen:

- Optimierung und Beschleunigung von Prozessabläufen
- Verkürzung von Verhandlungszeiten
- Erschließung von Reserven
- Schaffung von Sicherheitselementen
- Vermeidung von Risiken
- Direkte und indirekte Einsparung von Kosten
- Erschließung von Wettbewerbsvorteilen.

Offene Aussprache

**Unsere Mitarbeiter sollen und dürfen
Probleme offen ansprechen.**

Wir ermutigen alle Mitarbeiter, Problemfragen offen und ohne Sorge vor Nachteilen anzusprechen. Mitarbeiter, die Bedenken in Bezug auf Vorgänge im Verband äußern, dürfen deswegen keine Nachteile erfahren.

Mitarbeiter dürfen sich bedenkenlos und vertrauensvoll auch mit kritischen Sachverhalten an ihren Vorgesetzten oder die Verbandsgeschäftsführung wenden. Die Führungskräfte stehen den Mitarbeitern zur Seite und gehen geäußerten Bedenken fair und vorurteilsfrei nach. Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber Mitarbeitern, die ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, werden nicht geduldet. Haben Mitarbeiter trotzdem Vorbehalte, ihr Anliegen mit direkten Vorgesetzten anzusprechen, oder findet ihr Anliegen kein Gehör, können sie sich jederzeit an den Compliance-Beauftragten oder den Personalrat wenden.

Postverkehr

Sämtliche eingehende Post wird im Sekretariat der Verbandsgeschäftsführung mittels eines Posteingangsstempels versehen, der mindestens das Datum des Zugangs ausweist.

Sämtliche ein- und ausgehende Post wird in einem Postein- und -ausgangsbuch getrennt vermerkt, wobei mindestens das Datum, der Empfänger und der veranlassende Mitarbeiter vermerkt werden.

Soweit im Einzelfall sinnvoll und zulässig, soll zur Vermeidung der Verwendung von Papier der Schriftverkehr per E-Mail erfolgen.

Der Ausdruck von versandten oder empfangenen E-Mails soll zur Schonung der Umwelt soweit wie möglich und zweckmäßig vermieden werden.

Sofern zur Fristwahrung erforderlich, sollen Schreiben vorab per Telefax übersandt werden.

Weitere Ausführungen dazu finden sich in der AGA.

Gesellschaftliche Verantwortung

Umweltschutz

Jeder Mitarbeiter ist für den Umweltschutz in seinem Arbeitsbereich mitverantwortlich und verpflichtet, die Gesetze, Vorschriften und Standards zum Umweltschutz einzuhalten. Der Verband unterstützt umweltbewußtes Handeln der Mitarbeiter.

Engagement in der Region

Der Verband engagiert sich in der Region und versucht unter Berücksichtigung vergaberechtlicher Anforderungen die Einbeziehung regionaler Unternehmen bei der Auftragsvergabe. Spenden und Sponsoring unterbleiben vollständig.

Betriebliche Kommission

Grundsätzlich sollte bei allen Angelegenheiten zu Verhaltensregeln das vertrauensvolle persönliche Gespräch mit dem Vorgesetzten, dem Verbandsgeschäftsführer, dem Compliance-Beauftragten oder Personalrat an erster Stelle stehen.

Im Falle der unverzüglichen Meldepflicht von festgestellten Compliance-Verstößen ist neben dem Verbandsgeschäftsführer auch der Compliance-Beauftragte Ansprechpartner. Die gemeldeten Hinweise werden durch den Compliance-Beauftragten dokumentiert, wobei der Meldende über den Inhalt unverzüglich schriftlich informiert wird. Ist nach zeitnaher Prüfung ein Compliance-Verstoß nicht feststellbar, wird der Meldende durch den Compliance-Beauftragten umgehend schriftlich darüber informiert. Sollte der Verdacht eines Compliance-Verstoßes bestehen, wird der Fall an eine betriebliche Kommission (BK) weitergeleitet. Die Organisation der BK erfolgt analog der BK zur leistungsorientierten Bezahlung.

Weitere Ausführungen zur betrieblichen Kommission sind in der Dienstvereinbarung zur leistungsorientierten Bezahlung zu finden.

Die BK prüft die Angelegenheit und gibt eine schriftliche Stellungnahme mit qualifizierter Begründung ab und leitet sie dem Compliance-Beauftragten und dem Verbandsgeschäftsführer zu. Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet abschließend über die weitere Vorgehensweise im Falle betroffener Mitarbeiter und informiert dazu umgehend die BK.

Im Falle betroffener Verbandsorgane leitet die BK die Stellungnahme an die zuständige Aufsichtsbehörde weiter.